



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Februar 2016, Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften.....	39
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot).....	40

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	49
--	----

Personalnachrichten	50
----------------------------------	----

Ausschreibungen	55
------------------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften AV d. JM vom 4. Januar 2016 (2103 - Z. 5) - JMBl. NRW S. 39 -

I.

Die AV d. JM vom 30. November 2011 (2103 - Z. 5) - JMBl. NRW S. 369 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B. Nummer I.1 Satz 1 werden die Wörter "vgl. Abschnitt II Absatz 3 der AV d. JM vom 12. November 1999 - 2371 - I B. 6 -" durch die Wörter „vgl. Nr. 2.3 der AV d. JM vom 9. März 2015 - 2370 - Z. 18“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)
AV d. JM vom 26. Januar 2016 (3830 - Z. 44)
- JMBl. S. 40 -

Die AV d. JM vom 8. März 2002 (3830 - Z. 44) - JMBl. NRW S. 69 -, die zuletzt am 3. Juni 2014 - JMBl. NRW S. 69 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerbung sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein aktuelles Lichtbild im Passbildformat,
 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung,
 4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der ersten Prüfung (universitäre Schwerpunktprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung),
 5. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Nachweises über Anrechnungszeiten im Sinne der Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BNotO,
 6. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Übernahme in den Anwärterdienst für das Notaramt nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, eine Mitbewerberin oder einen Mitbewerber in den Anwärterdienst für das Notaramt zu übernehmen, und dass nach Ablauf von drei Wochen, vom Datum des Benachrichtigungsschreibens an gerechnet, dem Besetzungsverfahren Fortgang gegeben werde.“
4. Nach § 10 wird § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1)
Ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notarin oder eines Notars gemäß § 2 Abs. 1 ist in der Regel gegeben, wenn in einem Amtsgerichtsbezirk der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte der Notarinnen und Notare unter Mitberücksichtigung einer weiteren Notarstelle in den letzten drei Kalenderjahren mindestens 1.350 beträgt (Bedürfnisnotariat). Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,2 zu gewichten.

(2)
Als Urkundsgeschäfte zählen nur die gemäß § 8 DONot in die Urkundenrolle einzutragenden Beurkundungen.“
5. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „(Bedürfnisnotariat)“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist die Anzahl der in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk amtierenden Notarinnen und Notare zuzüglich der in den Vorjahren ausgeschriebenen, aber noch nicht besetzten Notarstellen, geringer als die Anzahl der nach Absatz 1 ermittelten Stellen, werden in Höhe der Differenz Notarstellen ausgeschrieben (Bedürfnisstellen). Der Berechnung sind die Geschäftsübersichten nach § 28 zugrunde zu legen. Bei der Berechnung gelten als auszuschreibende Bedürfnisstellen ferner die Stellen der Notarinnen und Notare,
 1. die im laufenden Kalenderjahr die Altersgrenze gemäß §§ 47 Nr. 1, 48a BNotO erreichen,
 2. die bis zum 1. März gemäß §§ 47 Nr. 2, 48 BNotO ihre Entlassung mit Wirkung zu einem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr verlangt haben und
 3. deren Amt in den übrigen Fällen des § 47 BNotO bis zum 1. März erloschen ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Erklärung gemäß § 48c BNotO abgegeben wurde.“

7. Nach § 15 wird § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1)

Zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs können abweichend von § 15 Abs. 3 weitere Stellen ausgeschrieben werden (Altersstrukturstellen).

(2)

Die Ausschreibung von Altersstrukturstellen kann erfolgen, wenn die Altersgruppe der unter fünfzigjährigen Notarinnen und Notare deutlich unterrepräsentiert ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anteil der unter fünfzigjährigen Notarinnen und Notare in einem Amtsgerichtsbezirk zuzüglich der ausgeschriebenen, aber noch nicht besetzten Notarstellen, nicht mehr als 15 vom Hundert der Bedürfnisnotariate beträgt. Sind in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk Notarstellen ausgeschrieben worden, auf die noch keine Ernennungen erfolgt sind, werden diese in die Berechnung so eingestellt, als gehörten die künftigen Notarinnen und Notare der Altersgruppe der unter Fünfzigjährigen an.

(3)

Die Anzahl der Altersstrukturstellen beträgt höchstens 5 vom Hundert der Bedürfnisnotariate, aber mindestens eine Stelle. Eine Ausschreibung erfolgt nicht, soweit die Anzahl der amtierenden Notarinnen und Notare zuzüglich der neu auszuschreibenden Bedürfnis- und Altersstrukturstellen sowie der in den Vorjahren ausgeschriebenen, aber noch nicht besetzten Notarstellen 110 vom Hundert der Bedürfnisnotariate übersteigt. Bei der Berechnung ist jeweils kaufmännisch zu runden.

(4)

Altersstrukturstellen sind auf auszuschreibende Bedürfnisstellen anzurechnen.“

8. In § 16 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Näheres regelt der Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen (Anlage 4).“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 1 bis 10.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; ein Nachweis für das Jahr der Bewerbung ist nicht erforderlich.“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Dem Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters von Notarinnen oder Notaren,

1. die dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag angehören,
2. die an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Landesorganisation tätig sind,
3. für Zeiträume, für die § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) ein Beschäftigungsverbot vorsehen,
4. die den Antrag anlässlich einer bestehenden Schwangerschaft zur Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder ungeborenem Kind auf ärztlichen Rat gestellt haben,
5. die mindestens ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreuen oder pflegen oder
6. die einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen,

soll in der Regel entsprochen werden. Insbesondere in den Fällen der Nummern 3 bis 6 soll der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine der in § 39 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO genannten Personen nicht zur Vertretung zur Verfügung steht.“

- c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
11. In § 28 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§§ 15 und 15a“ ersetzt.
12. Die Anlage 2 zu § 28 und die Anlage 3 zu § 18 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Allgemeinverfügung ersichtliche Fassung.
13. Die Anlage 4 zu § 16 aus dem Anhang zu dieser Allgemeinverfügung wird angefügt.

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

„Anhang zu Nr. 12“:
Anlage 2 (zu § 28)

Übersicht über freie Notarstellen im Gebiet des Anwaltsnotariats (§ 15)

Amtsgericht _____

Landgerichtsbezirk _____ Kalenderjahr _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gemeinde	Urkundsgeschäfte im Vorjahr	Urkundsgeschäfte im Vorvorjahr	Jahresdurchschnitt	Notarstellen nach § 15 Abs. 1	Am 31.12. d. Vorjahres besetzte Notarstellen	Ausgeschriebene, noch nicht besetzte Notarstellen der Vorjahre	Notarstellen nach § 15 Abs. 3 Satz 3	Auszuschreibende Notarstellen
AG-Bezirk								

Anm.: Umfasst der Amtsgerichtsbezirk nur eine Gemeinde, braucht nur die Summenzeile ausgefüllt werden. Die Angaben zu den Spalten 7 bis 9 sind durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ergänzen.

Ermittlung des gewichteten Urkundenschlüssels (Spalten 2 bis 4 der Anlage 2 zu § 28)

Amtsgericht _____

Landgerichtsbezirk _____ Kalenderjahr _____

I. Vorjahr

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,2)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

II. Vorvorjahr

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,2)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

III. Jahresdurchschnitt

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,2)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

Ermittlung von Altersstrukturstellen gemäß § 15a

1	2	3	4	5
Anzahl der Notarinnen und Notare zum 01.01.	davon unter 50 Jahren	nicht besetzte Stellen aus vorjährigen Ausschreibungen	prozentualer Anteil nach § 15a Abs. 2 Satz 2	Altersstrukturstellen nach § 15a Abs. 3 Satz 1

Die Angaben zu den Spalten 3 bis 5 sind durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ergänzen.

Berechnung:

a	Bedürfnisnotariate § 15 Abs. 1	
b	besetzte Notarstellen am 31.12.	
c	nicht besetzte Stellen aus vorjährigen Ausschreibungen	
d	Bedürfnisstellen a-(b+c)	
e	Notarstellen § 15 Abs. 3 Satz 3	
f	auszuschreibende Notarstellen d+e	
g	Altersstrukturstellen § 15a Abs. 3 Satz 1	
h	Höchstgrenze (110 % der Bedürfnisnotariate (a)*)	
i	Vergleich § 15a Abs. 3 Satz 2 (b+c+d+g ≤ h = auszuschreibende Altersstrukturstellen)	
j	Anrechnung § 15a Abs. 4 (f-g)	

* kaufmännisch gerundet

„Anhang zu Nr. 13“:

Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen

Die Bundesnotarkammer hat in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats auf der Grundlage der Rechtsprechung einen Kriterienkatalog entwickelt, bei dessen Einhaltung die Justizbehörden eine Fortbildungsveranstaltung in der Regel gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO berücksichtigen werden. Mit dem hiesigen Kriterienkatalog soll für die beruflichen Organisationen eine bessere Planbarkeit, für die Landesjustizverwaltungen eine einheitliche Verwaltungspraxis und für die Teilnehmer eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden.

I. Formelle Kriterien einer notarspezifischen Ausrichtung

1. Ausschreibung an einen notarspezifischen Teilnehmerkreis

Die Art der Ausschreibung und Bewerbung der Fortbildungsveranstaltung muss deutlich machen, dass sich die Veranstaltung gezielt an den Kreis der Notarinnen und Notare bzw. künftigen Notarbewerberinnen und Notarbewerber richtet. Dies wird in der Regel dadurch gewährleistet, dass die berufliche Organisation als Veranstalter notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen in Erscheinung tritt und darauf hinweist, dass die Veranstaltung als notarspezifische Fortbildung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO konzipiert ist.

Eine Veranstaltung ist in der Regel nicht notarspezifisch i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich auch weitere Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen beworben werden.

2. Tagungsleitung/Referenten

Die sachliche Durchführung der Veranstaltung soll grundsätzlich ausschließlich in der Verantwortung von Notarinnen und Notaren, Notarinnen und Notaren a.D. sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren liegen. Auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Notarkammern und anderer berufsständischer Einrichtungen können Tagungsleiterinnen und Tagungsleiter sein. Zur sachlichen Durchführung gehören

- die Planung und inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Gestaltung der Ausschreibung,
- die fachliche Leitung und Mitwirkung als Referentin oder Referent,
- die Erstellung der Arbeitsunterlagen und
- die Erstellung und Korrektur der Testataufgaben.

Bei zwei oder mehr Vortragenden sollen Notarinnen bzw. Notare, Notarinnen bzw. Notare a.D. oder Notarassessorinnen bzw. Notarassessoren mindestens die Hälfte der Referentinnen oder Referenten stellen oder es soll eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten aus dem vorgenannten Kreis zugleich verantwortlich die fachliche Tagungsleitung innehaben. Hierzu gehören

- die maßgebliche inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Skriptkoordination und -prüfung,

- die fachliche Moderation der Veranstaltung sowie
- die Erstellung der Testaufgaben.

Berufsfremde Referentinnen und Referenten sollen nur beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug zu dem notariellen Veranstaltungsthema sowie eine herausgehobene berufliche Stellung haben. In Betracht kommen neben Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Notarkammern oder juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Notarinstituts (DNotI) insbesondere Richterinnen und Richter, Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren, je nach Inhalt des Fortbildungskurses auch in der Materie besonders kundige Personen (wie z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Bankjuristinnen und Bankjuristen, Fachbeamtinnen und Fachbeamte, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger).

II. Notarspezifische Ausrichtung der Fortbildungskurse

1. Grundsatz

Fortbildungsveranstaltungen sind notarspezifisch ausgerichtet, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, in denen angehenden Notarinnen und Notaren die erforderlichen Rechtskenntnisse unter Beachtung der besonderen Anforderungen und Gegebenheiten des Notarberufs nahegebracht werden. Eine notarspezifische Ausrichtung fehlt bei Veranstaltungen, die auch zur Vorbereitung auf einen anderen juristischen Beruf bestimmt sind, selbst wenn sie Sachgebiete zum Gegenstand haben, die einen Bezug zum Notarberuf aufweisen.

2. Inhaltlich notarspezifische Ausrichtung

Von einer inhaltlich notarspezifischen Ausrichtung wird in der Regel ausgegangen, wenn

- die formellen Kriterien gemäß Abschnitt I. erfüllt sind und
- keine weiteren Umstände bekannt sind, die Anlass geben, an der notarspezifischen Ausrichtung zu zweifeln. Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf die inhaltliche Ausrichtung geben, sind insbesondere der Titel der Veranstaltung und inhaltliche Hinweise/Gliederungen in den Veranstaltungsprospekten. Eine Einsicht in die Tagungsunterlagen oder gar ein exemplarischer Besuch der Veranstaltung ist zur Feststellung der Anerkennungsfähigkeit dann in der Regel nicht veranlasst.

Der Anerkennung von Veranstaltungen außerhalb der typisch notariellen Kernbereiche (z.B. Steuerrecht) steht nichts entgegen, wenn sie notarspezifisch im Sinne der Nrn. 1 und 2 ausgerichtet sind. Die notarspezifische Ausrichtung muss in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommen.

III. Sonderfragen von Fortbildungskursen mit steuerrechtlichen Inhalten

Ziel eines steuerrechtlichen Fortbildungskurses ist es, Notarinnen und Notaren die Kenntnisse zu vermitteln, die für eine pflichtgemäße Amtsausübung erforderlich sind, die spezifisch ausgerichtet an der notariellen Amtsausübung eine optimale Erfüllung der Beratungs- und Belehrungsfunktion durch die Notarin oder den Notar ermöglichen und die darüber hinaus für eine qualifizierte Zusammenarbeit mit steuerberatenden Berufen bzw. für einen qualifizierten Verweis an steuerberatende Berufe erforderlich sind.

1. Unmittelbar notarspezifische Steuerthemen

Notarspezifisch sind demnach zunächst alle steuerrechtlichen Inhalte, die unmittelbar Amtspflichten des Notars betreffen und damit auch haftungsrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anzeigepflichten bei Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Kapitalgesellschaften,
- die notarrelevanten Steuerarten der Grunderwerb-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Spekulationssteuer und
- Hinweispflichten bei gesamtschuldnerischem Steueranspruch.

2. Interdependenzen zwischen Zivil- und Steuerrecht/Vertrags-gestaltung und Belehrung

Notarspezifisch sind des Weiteren die steuerrechtlichen Bezüge zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten, bei denen es für eine bedarfsgerechte Beratung bei der Vertragsgestaltung und Belehrung bei der Beurkundung erforderlich ist, steuerliche Zusammenhänge und Auswirkungen zivilrechtlicher Maßnahmen erkennen und beurteilen zu können. Diese Interdependenzen zwischen Zivil- und Steuerrecht werden beispielsweise bei folgenden Themen berücksichtigt:

- steuerrechtliche Aspekte bei Begründung und Veräußerung von Wohnungs- und Teileigentum/des Altbaukaufvertrages oder des Bauträgervertrages,
- steuerrechtliche Behandlung von Einzelkaufmann und Personen-gesellschaften, Einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Grundstücksverkauf/Grundbesitz,
- einkommensteuerrechtliche Behandlung von Nießbrauch/Wohn-recht/Reallasten und
- Umsatzsteuer in Übergabe- oder Einbringungsverträgen/Kaufverträgen.

3. Kombinationsveranstaltungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die ausschließliche Vermittlung allgemeiner steuerrechtlicher Grundlagen noch keine notarspezifische Ausrichtung dar. So richten sich beispielsweise allgemeine Veranstaltungen auf den Gebieten des allgemeinen und besonderen Steuerrechts, des finanzgerichtlichen Verfahrens, der steuerlichen Gewinnermittlung sowie der Buchführung und Bilanzierung allgemein an steuerlich interessierte Juristinnen und Juristen, insbesondere an angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht.

Da aber gerade bei der notariellen Ausbildung zumindest eine einleitende Vermittlung steuerrechtlicher Grundlagenkenntnisse sinnvoll und erforderlich erscheint, können solche Veranstaltungen jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn sie mit vorstehend unter den Punkten III. 1. und 2. aufgeführten Inhalten kombiniert werden und die notarspezifische Ausrichtung in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommt.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag für das Jahr 2016

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2015 (JMBl. NW Nr. 3 vom 1. Februar 2015, S. 55) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2016 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,7 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 6.200,00 EUR/Monat = 74.400,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.159,40 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,35 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 579,70 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,7 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,35 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2014 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2014, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,

b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	115,94 EUR	6/10	695,64 EUR
2/10	231,88 EUR	7/10	811,58 EUR
3/10	347,82 EUR	8/10	927,52 EUR
4/10	463,76 EUR	9/10	1.043,46 EUR
5/10	579,70 EUR	10/10	1.159,40 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).

9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.739,10 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.

10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2015 ist auf 87,50 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 12. Januar 2016

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG:** Richter/in Jan Otte in Dinslaken (Berichtigung der Veröffentlichung vom 15. Januar 2016), Verena Ley u. Dr. Christoph Ohrmann in Mönchengladbach; z. **Justizamtsrätin:** Justizamtsfrau Heike Wolff in Wuppertal, Ute Gehrt in Langenfeld u. Maria Thoeren in Neuss; z. **Justizamtsfrau/-amtmann:** Justizoberinspektor/in Daniela Toenders in Düsseldorf, Daniela Mörs in Mönchengladbach, Martina Schäfer, Gertrud Straßburger, Thomas Prentkowski und Olaf Teige in Düsseldorf, Silke Kretzschmar, Ilka Lorig und Eva Mülders in Langenfeld, Bianca Braßmann, Cornelia Krabbe, Britta Stender und Tim Weber in Duisburg, Annekathrin

Mengede u. Andrea Stender in Mülheim an der Ruhr, Dagmar van Eimern u. Britta Kalläne in Kleve, Irmgard Busch in Krefeld, Kristina Jansen in Nettetal, Birgit Kernchen u. Simone Osten in Mönchengladbach, Eva Goeres in Erkelenz, Ute Clarissa Linkenheil-Busch in Mönchengladbach-Rheydt, Uta Friedrich u. Judith Schmitz-Döhmen in Viersen, Anke Davonport und Simone von Poblitzki in Wuppertal u. Eva Wieczorek in Solingen.

Ruhestand:

Richterin am AG – als weitere Aufsicht führende Richterin - Andrea Sauter-Glücklich in Wuppertal, Justizoberamtsrätin (BesGr. A 13 m. AZ.) Erika Ganswindt in Duisburg, Sozialoberamtsrat Reinhard Schirra in Kleve, Justizamtsinspektor (BesGr. A 9 m. AZ.) Wolfgang Kempen in Düsseldorf, Erster Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6) Hans-Gerd Hillringhaus in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Bianca Hammans u. Teresa Rüter.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Kim Denise Görtz.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Dogan Gül in Duisburg, Dr. Pierre André Brandt, Clara Breton, Dörthe Clemens, Sabrina Damaschke, Sven Diener, Markus Frowein, LL.M., Julian-Claudius Götz, Dr. Daniel Hornschuh, Kerstin Désirée Jonen, Carina Kant, Tobias Kuprian, Kathrin Lausen, Markus Lennartz, LL.M., Alex-Christian Lesch, Alexander Ley, Zaid Mansour, Christine Milbradt, Maria Najdenova, Johannes Piskor, Jesco Thiele, Maria Tsioka u. Geesa de Vries in Düsseldorf, Joachim Lampe in Mönchengladbach, Martin Tschäge, LL.M. in Mülheim an der Ruhr, Dr. Timo Regeniter u. Nadine Reimer in Neuss, Holger Schlierf in Xanten.

Gelöscht:

Dr. Holger Martin, MJI, Frank Heeg, Hartmut Paulsen, Benjamin Pidde, Dr. Söntje Julia Hilberg, Stefan Sovinz, Eckhard Früchtenicht, Jennifer Gerwing, Wolf-Ekkehard Mache, Julia Guß, Dr. Gottfried J. Diersch, Peter Henseler, Roy Naor, Pauline Barbara Rust, Dr. Johannes Georg Jacobs, Regina Sowala-Kopold, Sebastian Bramorski, Athina Thamm, Markus Sauer, Susann-Katherin Schüttler-Schmidt, Peter Frenz, Barbara Samnee, Ullrich Lueneberg, Cindy Merz, Thomas Wagner, Rainer Ide, Thomas Krämer, Chris-Philipp Gerdorf, Dr. Wilhelm Weitz, Lando Sagunsky, Dr. Ingrid Witt, Dr. Xenia Boergen, Dirk Hilbrecht, Rüdiger Koch, Lena Czapula, Björn Ahrendt, C. Uijenbroek, Claus O.H. Beer, Dr. Hubertus Behncke, Dr. Christian Bohlmann, Wolfgang Buthmann, Jan Dahlmanns, Dr. Klaus Dies, Anke Eschweiler, Micaela Gottlöber, Ricarda Luisa Grzeschik, Dr. Andreas Hamacher, Wilhelm A.P. Hausen, Volker Höhfeld, Nadja Hölscher, Dr. Klaus-Christian Hübner, Horst-Peter Jansen, Klaus F. Janßen, Dietrich F. Kessel, Karsten Klupsch, Nils Lölfing, Roswitha Müller-Piepenkötter, Dr. Horst von der Osten, Klaus

Röber, Runa Schnell, Karl-Walter Schröder, Arthur B. Seitz, Dr. Erkut Sögüt, Rainer Spenke, Dr. Peter Wilbert, Heinz Worbs, Friedrich-Heinrich Ecke, Manfred Grosser, Artur Hahn, Dr. Eberhard Keller, Ulrike Meier, Detlef Nogly, Jürgen Sixel, Friedhelm Gerlach, Gerhard Karl, Hans-Eberhard Knippschild, Dr. Ulrich Springorum, Rolf Dieter Bartsch, Heribert Dietz, Ludger-Ronald Hölscher, Günther Nierhoff, Dr. Gerd Sonnenschein, Stephan Finger, Reiner Hages, Egon Krieger, Rolf Sigurd Klauke, Norbert Krienen, Gennadi Vogel, Christiane Vohmann.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Ann-Catrin Regeniter in Dortmund, Soeren Lenerz u. Nina Schürmann in Essen; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Jens Möller in Bocholt, Sebastian Homeier in Minden u. Dr. Lydia Kann in Rheda-Wiedenbrück; z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Markus Dierkes in Hamm, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Holger Hövelborn u. Andreas Tuneke in Arnsberg, Uta Krane in Brilon und Alexandra Kremer in Hamm, z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Stefanie Hemeier u. Silvia Hoermann in Dortmund, Kathrin Bach, Eva Dormann u. Annette Korell-Yigit in Essen, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Ann-Christin Kruse in Bielefeld u. Christin Weipert in Hamm; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Annika Hansen, Denise Hansen u. Sebastian Magers in Bielefeld, Olga Isaak in Lübbecke u. Josefin Östermann in Rahden.

Ruhestand:

Richter am LG Klaus Plassmann in Hagen, Justizoberamtsrätin Helga Bültemeier in Dortmund, Justizamtsrätin Annemarie Jokisch in Marl, Sozialamtsrätin Cornelia Schepp in Bochum u. Edith Hüschen-Lammert in Hagen; Justizamtsinspektor/in (BesGr. A9 m. AZ.) Christel Tiffe in Bochum u. Wilfried Heller in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Christine Bonertz, Pia Roepke u. Dr. Larissa Senuysal.

Ausgeschieden:

Richter Christopher Gedeon durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** (BesGr. A 5): Justizhauptwachtmeister Hendrik Tingelhoff in Münster.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Sieglinde Golumke in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Menevse Akgün (bisher RAK Schleswig-Holstein) in Bottrop, Kathrin Berndt (bisher RAK Freiburg) in Paderborn, Sebastian Berndt in Schwelm, Eberhard Block in Horn-Bad Meinberg, Heinz-Günter Busold in Bochum, Christoph Chrobok in Münster, Thomas Cordes in Münster, Christina Dahmen in Essen, Julia Dost in Arnsberg, Dr. Bernd Eicker in Halver, Sebastian Fraaß, LL.M. in Gelsenkirchen, Christine Frisch in Gelsenkirchen, Chris-Philipp Gerdorf (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Gabriele Heitkamp in Ibbenbüren, Angela-Christina Klanke (bisher RAK Oldenburg) in Ibbenbüren, Sören Klatt in Nottuln, Alexandra Kötting in Herdecke, Thomas Krämer (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Cindy Merz (bisher RAK Düsseldorf) in Gelsenkirchen, Roman-Raphael Michel in Essen, Mustafa Moussa in Castrop-Rauxel, Dennis Neuschildkamp in Steinfurt, Dariush Rahmanzadeh in Dortmund, Frank Rappl (bisher RAK Celle) in Hagen, Franziska Schrimppf in Münster, Janine Spitzenberger in Iserlohn, Julia Steinhauer (bisher RAK Schleswig-Holstein) in Lünen, Irina Tenenyk in Bochum, Markus Tharun in Herford, Marcel Tomczak in Olpe, Jan Twachtmann, LL.M. in Bochum, Achim van Nieuwenborg in Münster, Alexander Weißel in Marl, Dr. Ingrid Witt (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Vera Wolf in Minden, Tim Zumbach, LL.M.(Taxation) (bisher RAK Oldenburg) in Münster.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Roswitha Kentrup in Dortmund, Klaus-Joachim Koch in Dortmund, Rolf Schneider in Bad Salzuflen, Jürgen Mische in Detmold, Dr. Rudolf Stützle in Essen, Eckhard Günther in Essen, Johann Peter Lau in Gladbeck, Gerhard Buse in Paderborn, Wieland Proske in Laer, Hans-Josef Dahlen in Bocholt, Dr. Tina Groll in Recklinghausen, Silvia Iwanek in Hattingen, Ruth Westhoff in Detmold, Hans-Peter Kuhlhoff in Essen, Dr. Klaus Welt in Essen, Volkmar Erwig in Dorsten, Hans-Christoph Vogelberg in Münster, Eleonore Nußbaum in Essen, Dr. Almut Jansen in Rheine, Hans Erkeling in Hagen, Fritz von Beesten in Dortmund, Dr. Martin Schewerda in Bochum, Alexandra Wedekind in Essen, Fred Jüttner in Dortmund, Theo Dickgreber in Warendorf, Ekkehard Habel in Medebach, Gerd Blumberg in Münster, Dr. Gerd-Wilhelm Wenner in Hattingen, Friedrich Stamm in Detmold, Wolfgang Ritzenhoff in Dülmen, Dr. Egon Peus in Bochum, Maria Henning in Havixbeck, Wilfried Eicken in Arnsberg, Mathias Frings in Gronau, Klaus Walliczek in Minden, Kristian Schatz in Schwelm, Alexander Hunke in Lüdenscheid, Holger Prein in Essen, Hans Gröne in Telgte, Jürgen Rösen in Essen, Philipp Heiermann in Essen, Fabian Nest in Herne, Klaus-Peter Espey in Bochum, Thomas Makiolka in Iserlohn, Andrea Echelmeyer in Rheine, Gabriela Sommerfeld in Bochum, Michaela Jarck, Maitre en Droit, in Bochum, Dr. Carola Reichold in Essen, Markus Lewe in Dülmen.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Christine Milbradt in Sendenhorst, Sabrina Wiese in Hille.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte/Rechtsanwältin Dr. Marc Schallow in Enger, Heinrich Koch LL.M. in Rheda-Wiedenbrück, Thomas Piepho und Jens Berfelde in Gütersloh, Steffen Repenning in Bad Salzuflen, Tobias Teepe und Benedikt Penning in Dortmund, Madeleine Zippro in Lünen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Frank-Jochen Scheuten in Essen und Kai Samwer in Sprockhövel.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richterin am LG**: Richterin am LG Melanie Theiner in Aachen; z. **Richterin am AG als weitere Aufsicht führende Richterin**: Richterin am AG Dr. Annika Hausherr in Köln; z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Reinhold Stöppler in Bonn u. Oliver Weith in Köln; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Winfried Bausch in Aachen, z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** (Bes.Gr. A 6): Erster Justizhauptwachtmeister Marco Cremer in Euskirchen.

Ausgeschieden:

Richter André Gilles auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Regierungsdirektorin Edith Scherkenbach b. d. OLG, Justizamtsrat Hans-Dieter Gerhards in Aachen, Justizamtsinspektorin Monika Wirths in Waldbröl, Obergerichtsvollzieher Hans Guido Börsch in Gummersbach, Justizamtsinspektor Horst Mix in Köln.

LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Uwe Mommertz b. d. LAG.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektorin** (BesGr. A 16 m. AZ.): Leitende Regierungsdirektorin Elke Krüger in Düsseldorf; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Martin Baer, JVA Düsseldorf; z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Kamil Rambach in Essen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in** (BesGr. A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Lutz-Martin Jonas in Düsseldorf u. Roland Schelp in Fröndenberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Jutta Menneking, Michael Braun, Johannes Lüttig, Lars Klawonn u. Ralf Mittmann in Düsseldorf, Angela Thielke in Heinsberg, Thomas Brungs, Holger Prigge, Michael Schmalz, Guido Scharping u. Guido Wallbaum in Herford; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Marcel Adam, Sibel Fischer, Irina Frühsorger, Monika Kubenz, Fouad Laamari u. Sabine Schaedler in Düsseldorf, Katharina Gotzes u. Stefan Urbach in Willich II; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Katrin Böhm in Gelsenkirchen; z. **Regierungsobersekretär**: Regierungssekretär Svern Weingärtner in Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Detlev Blase in Herford.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA in Düsseldorf |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Essen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. AG Rheinberg |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG- als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Dortmund |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. ArbG (R 2) b. d. ArbG Münster |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am VG in Arnsberg |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Dortmund |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Bocholt |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Warburg |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Dortmund |
| 1 | Richterin o. Richter am AG Bergisch-Gladbach
- für die planmäßige Anstellung einer Richter/in bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |

- 1 RichterIn o. Richter am AG Köln
- für die planmäßige Anstellung einer Richter/in bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am LG Bonn
- für die planmäßige Anstellung einer Richter/in bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG Bonn
- für die planmäßige Anstellung einer Richter/in bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG Siegburg
- für die planmäßige Anstellung einer Richter/in bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Arnsberg für die Ernennung im Eingangssamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Sachbearbeiter/in f. schwierige Justizverwaltungssachen - im Geschäftsbereich d. GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat – stellvertretende/r Geschäftsleiter/in – b. d. LG Düsseldorf
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Willich II
- Ein Einsatz als Vollzugsabteilungsleiter/in ist möglich -
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (Bandbreite A9 bis A9 m. AZ.) b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg für den Bereich Hauptgeschäftsstelle und Arbeitsverwaltung zum 1. Mai 2016
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Hausdienstleiter/in - b. d. JVA Kleve
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können beim Leiter d. JVA Kleve angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Bereichsleiter/in im Haftbereich - b. d. JVA Siegburg
- 3 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVK NRW in Fröndenberg

Geschäftsleiter/in b. d. Amtsgericht Oberhausen

Bei d. AG Oberhausen ist der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerbungen können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 12 zugeordnet ist.

Geschäftsleiter/in b. d. Staatsanwaltschaft Detmold

Bei der Staatsanwaltschaft Detmold ist der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 gD zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen bereits ein Amt der vorstehend genannten Besoldungsgruppen übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.

Leiter/in des Krankenpflegedienstes b. d. JVA Köln

Bei der JVA Köln ist der Dienstposten für die Leiterin oder den Leiter des Krankenpflegedienstes zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite der BesGr. A 8 bis A 9 m.D. BBesO i.d.F. d. ÜBesG NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Köln erbeten werden.

Einführungszeit für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich in dieser Laufbahn mindestens drei Jahre bewährt haben, zur Einführungszeit für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden. Die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe an (§ 14 Abs. 2 LVO); sie kann nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 LVO gekürzt werden. Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für den gehobenen Justizdienst anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung). Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg im laufenden Jahr möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichts.